

## **Aktualisierung zum Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht, Stand 10.08.2015**

### **Änderungen im Aufenthaltsgesetz seit 01.08.2015 in Kraft**

Seit dem 01.08.2015 sind Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Leitfadens waren diese Änderungen noch nicht durch den Bundestag verabschiedet worden, fanden aber bereits in diesem Leitfaden Berücksichtigung: Sie wurden mit dem Hinweis versehen, dass diese Änderungen „voraussichtlich zum Sommer 2015 in Kraft treten“. Dies ist nun mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 31.07.2015 zum 01.08.2015 geschehen. Sämtliche bereits im Leitfaden aufgenommenen Änderungen sind somit definitiv in Kraft.

### **Praktika und ähnliche Tätigkeiten für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur**

Weiterhin ist am 01.08.2015 eine vom Bundeskabinett beschlossene Änderung in § 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Kraft getreten. Diese Änderungen sind im Leitfaden noch nicht berücksichtigt und werden hier ergänzt:

In § 32 Abs 2 Nr. 1 ist nun unter Bezug auf § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) geregelt, unter welchen Umständen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ein Praktikum und ähnliche Tätigkeiten ohne Zustimmung der Arbeitsagentur absolvieren können. Diese aktuellen Änderungen sind hier aufgelistet:

#### **Aufenthaltsgestattung:**

- **Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder eine Studium:** Nach drei Monaten Aufenthalt kann ein Praktikum von bis zu drei Monaten ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden. Die Ausländerbehörde muss das Praktikum jedoch erlauben.
- **Praktikum als verpflichtender Bestandteil einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums:** Nach drei Monaten Aufenthalt ohne Zustimmung der Arbeitsagentur, aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ohne zeitliche Beschränkung
- **Praktikum begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung** (wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat): Nach drei Monaten Aufenthalt ohne Zustimmung der Arbeitsagentur aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde für ein Praktikum von bis zu drei Monaten.
- **Praktika zur Berufsausbildungsvorbereitung** nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes: Nach drei Monaten Aufenthalt ohne Zustimmung der Arbeitsagentur aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.
- **Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III:** Nach drei Monaten Aufenthalt ohne Zustimmung der Arbeitsagentur aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.
- **Praktikum zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses:** Nach drei Monaten Aufenthalt ohne Vorrangprüfung aber mit Arbeitsbedingungsprüfung durch Arbeitsagentur und mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
- **Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III):** Vom ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der Arbeitsagentur und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde
- **Hospitation:** Vom ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der Arbeitsagentur und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde. Laut Bundesagentur für Arbeit handelt es um Hospitation, wenn keine Eingliederung in den Betriebsablauf stattfindet und Hospitant in lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen will, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Er/Sie schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.

## **Duldung:**

- **Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder eine Studium:** Vom ersten Tag des Aufenthalts kann ein Praktikum von bis zu drei Monaten ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden. Die Ausländerbehörde muss das Praktikum jedoch erlauben.
- **Praktikum als verpflichtender Bestandteil einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums:** vom ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der Arbeitsagentur, aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ohne zeitliche Beschränkung
- **Praktikum begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung** (wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat): Vom ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der Arbeitsagentur aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde für ein Praktikum von bis zu drei Monaten
- **Praktika zur Berufsausbildungsvorbereitung** nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes: Vom ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der Arbeitsagentur aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
- **Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III:** Vom ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der Arbeitsagentur aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
- **Praktikum zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses:** Vom ersten Tag des Aufenthalts ohne Vorrangprüfung aber mit Arbeitsbedingungsprüfung durch Arbeitsagentur und mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
- **Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III):** Vom ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der Arbeitsagentur und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde
- **Hospitation:** Vom ersten Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der Arbeitsagentur und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde. Laut Bundesagentur für Arbeit handelt es um Hospitation, wenn keine Eingliederung in den Betriebsablauf stattfindet und Hospitant in lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen will, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Er/Sie schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.